

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung I
A-1533/2006
{T 0/2}

Urteil vom 18. Mai 2010

Besetzung

Richterin Charlotte Schoder (Vorsitz),
Richter Michael Beusch, Richter André Moser,
Gerichtsschreiber Jürg Steiger.

Parteien

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV,
Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern,
Vorinstanz,

Gegenstand

Mehrwertsteuer (3. Quartal 2001 - 4. Quartal 2004).

Sachverhalt:**A.**

A._____ war Inhaber der Einzelfirma X._____. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) trug ihn gestützt auf Unterlagen der Liechtensteinischen Steuerverwaltung per 1. September 2001 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen ein. In der Folge kam A._____ der Aufforderung zur Abrechnung und allfälligen Zahlung der Mehrwertsteuer nicht nach.

Mit Ergänzungsabrechnung Nr. 07651138 vom 11. März 2005 setzte die ESTV für die Steuerperioden 3. Quartal 2001 bis 4. Quartal 2004 (Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2004) die von A._____ zu bezahlende Mehrwertsteuer auf CHF 115'000.-- zuzüglich 5 % Verzugszins ab 31. Oktober 2003 (mittlerer Verfall) fest.

Mit Schreiben vom 22. April 2005 bestritt A._____ seine Steuerpflicht. Er machte geltend, die Einnahmen aus seiner Beratungstätigkeit würden jährlich lediglich zwischen CHF 15'000.-- bis maximal CHF 50'000.-- betragen und seine Einnahmen aus Versicherungsprovisionen, die er als Co-Makler grösstenteils von der Y._____ beziehe, seien von der Steuer ausgenommen. Überdies habe er seine Geschäftstätigkeit per 1. Oktober 2004 einstellen müssen und seine Unternehmung sei im Handelsregister gelöscht worden.

B.

Am 2. Mai 2005 teilte die ESTV A._____ mit, dass seine Einzelfirma per 31. März 2005 im Mehrwertsteuerregister gelöscht worden sei, er jedoch verpflichtet sei, bis zu diesem Datum ordnungsgemäss die Abrechnungen einzureichen und einen allfälligen Steuerbetrag einzuzahlen. Am 12. Mai 2005 traf die ESTV eine anfechtbare Entscheidung, in dem sie ihre Steuernachforderung für die Steuerperioden 3. Quartal 2001 bis 4. Quartal 2004 bestätigte.

C.

Gegen diesen Entscheid erhob A._____ am 7. Juni 2005 (Poststempel) Einsprache, ohne jedoch die verlangten Abrechnungen oder anderweitige Beweismittel einzureichen. Die ESTV räumte ihm am 15. November 2005 unter Androhung des Nichteintretens auf die Einsprache im Unterlassungsfalle eine dreitägige Nachfrist ein, um die Tätigkeit als Makler nachzuweisen und die Geschäftsbilanz mit

Erfolgsrechnung und allen fehlenden Abrechnungen der Jahre 2001 bis 2004 einzureichen. A._____ liess diese Frist ungenutzt verstreichen. Am 12. Dezember 2005 fällte die ESTV einen kostenpflichtigen Nichteintretensentscheid.

D.

A._____ erhob gegen den Nichteintretensentscheid der ESTV am 19. Januar 2006 Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission (SRK). Er machte geltend, seine Tätigkeit als Versicherungs-Co-Makler sei gemäss Art. 18 Ziff. 18 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, aMWSTG, AS 2000 1300) von der Steuer ausgenommen. Seine diesbezüglichen Ausführungen habe die ESTV nicht beachtet.

E.

Während der angesetzten Vernehmlassungsfrist zog die ESTV den Nichteintretensentscheid vom 12. Dezember 2005 in Wiedererwägung und hiess die Einsprache am 30. März 2006 mit der Begründung teilweise gut, A._____ habe erstmals vor der SRK vorgebracht, in den betroffenen Steuerperioden einen Umsatz von CHF 540'000.-- erzielt zu haben. Gestützt auf diese Angaben setzte die ESTV die Mehrwertsteuerforderung auf den Betrag von CHF 38'141.25 zuzüglich 5 % Verzugszinsen seit dem 1. November 2003 herab. In Ermangelung eines Nachweises der Steuerausnahme hielt sie aber an der grundsätzlichen Steuerpflicht des Beschwerdeführers fest.

F.

In seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2006 zum Einspracheentscheid vom 30. März 2006 hielt der Beschwerdeführer an der Beschwerde fest.

G.

Die ESTV beantragte am 4. Juli 2006 Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie an, der Beschwerdeführer könne den Nachweis für das Vorliegen einer von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommenen Tätigkeit nicht erbringen. Die Tätigkeit als Versicherungsmakler sei ausgenommen, wenn dieser vom Versicherungsnehmer beauftragt worden und berechtigt sei, gegenüber den Versicherern als Interessenvertreter des Versicherungsnehmers aufzutreten. Der Nachweis für das Vorliegen einer von der Steuer ausgenommenen Tätigkeit müsse mittels eines im Voraus abgeschlossenen schriftlichen Makler- bzw. Brokervertrages erbracht werden. Im Falle einer zweistufigen Ver-

triebsstruktur habe der Zweitmakler neben den zwischen ihm und seinen Kunden (Versicherungsnehmern) abgeschlossenen Maklerverträgen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit einem Erstmakler sowie die von ihm unterzeichneten Versicherungsantragsformulare beizubringen. Der Beschwerdeführer habe erstmals im Beschwerdeverfahren einen sogenannten "Partner-Vertrag" zwischen der Y._____ und der X._____ vorgelegt. Er könne aber weder die verlangten Maklerverträge noch die erforderlichen Versicherungsantragsformulare beibringen. Damit scheitere der Nachweis, es handle sich bei dem von der Y._____ an ihn bezahlten Entgelt um Umsatz aus Maklertätigkeit.

Weiter führte die ESTV aus, selbst wenn der vorgelegte "Partner-Vertrag" mit der Y._____ als Nachweis der Maklertätigkeit ausreichen würde, sei fraglich, ob während den im Streit liegenden Steuerperioden ein gültiger Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Y._____ bestanden habe, oder ob nicht vielmehr die Ehefrau des Beschwerdeführers im damaligen Zeitpunkt Vertragspartnerin der Y._____ gewesen sei. Zudem ergebe sich aus dem Partner-Vertrag unmissverständlich, dass die Y._____ und nicht der Beschwerdeführer von den Versicherungsnehmern beauftragt und ermächtigt worden sei, als Interessenvertreter gegenüber den Versicherern aufzutreten. Die Leistungen, die der Beschwerdeführer der Y._____ gegen Entgelt erbracht habe, seien daher als Dienstleistungen im Bereich Beratung und/oder Werbung (finder's fee) zu qualifizieren. Ein solcher Umsatz sei grundsätzlich steuerbar.

H.

Mit Stellungnahme vom 27. August 2006 reichte der Beschwerdeführer neue Unterlagen (Vollmachtsurkunden, Versicherungsofferten) zwecks Nachweises der behaupteten Tätigkeit als Versicherungsmakler ins Recht.

I.

Die ESTV machte in ihrer Stellungnahme vom 18. September 2006 geltend, die eingegangenen Unterlagen des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, die behauptete Co-Maklertätigkeit zu beweisen. Aus den Unterlagen gehe wiederum bloss hervor, dass einzig die Y._____ als zuständige Ansprechpartnerin gegenüber den Versicherungen genannt werde.

J.

Mit Eingabe vom 3. November 2006 nahm der Beschwerdeführer unaufgefordert zur Sache nochmals Stellung und legte eine weitere Beweisurkunde (Vollmachtsurkunde) ein.

K.

Auf die Eingaben der Parteien wird – soweit entscheidenderheblich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen weiter eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Bis zum 31. Dezember 2006 unterlagen Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK. Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Ende 2006 bei der SRK hängigen Verfahren. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]). Soweit das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich gemäss Art. 37 VGG das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde sachlich wie funktionell zuständig (Art. 31 und 33 Bst. d VGG).

Der Beschwerdeführer stellt sinngemäss den Antrag auf Aufhebung des Einspracheentscheids der ESTV vom 12. Dezember 2005. Die Beschwerde wird insoweit gegenstandslos, als sie sich gegen die Steuernachforderung in der Höhe von Fr. 115'000.-- zuzüglich Zins richtet. Denn wie sich aus dem Sachverhalt ergibt (vgl. Bst. E), reduzierte die ESTV die Forderung im Wiedererwägungsverfahren auf den Betrag von Fr. 38'141.25 zuzüglich Zins (vgl. zur Gegenstandslosigkeit infolge Wiedererwägung Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1619/2006 vom 7. April 2009 E. 1.2). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 und 52 VwVG). Er ist durch diesen beschwert und grundsätzlich zur Anfechtung berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Somit ist auf die Beschwerde einzutreten, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

1.2 Am 1. Januar 2010 trat das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20) in

Kraft. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die darauf gestützt erlassenen Vorschriften bleiben grundsätzlich weiterhin auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar (Art. 112 Abs. 1 MWSTG). Das vorliegende Verfahren untersteht deshalb in materieller Hinsicht dem aMWSTG.

Demgegenüber ist das neue mehrwertsteuerliche Verfahrensrecht im Sinne von Art. 113 Abs. 3 MWSTG auf sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren anwendbar. Allerdings ist Art. 113 Abs. 3 MWSTG insofern restriktiv auszulegen, als nur eigentliche Verfahrensnormen sofort auf hängige Verfahren anzuwenden sind, und es dabei nicht zu einer Anwendung von neuem materiellen Recht auf altrechtliche Sachverhalte kommen darf (ausführlich: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1113/2009 vom 23. Februar 2010 E. 1.3, A-4417/2007 vom 10. März 2010 E. 1.3.1).

Des Weiteren ist der Grundsatz der sofortigen Anwendbarkeit von neuem Prozessrecht auf hängige Verfahren in dem Sinn zu relativieren, als bezüglich verfahrensrechtlicher Neuerungen auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in welchem sich die strittige Verfahrensfrage stellt oder darüber entschieden wurde. Hat eine Rechtsmittelbehörde zu überprüfen, ob die Vorinstanz das Verfahrensrecht richtig angewendet hat, so bleibt das Recht massgeblich, das zum Zeitpunkt der zu überprüfenden Verfahrenshandlung in Kraft stand und von der Vorinstanz angewendet werden musste, auch wenn inzwischen neues Recht in Kraft getreten sein sollte (BGE 132 V 368 E. 2.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5876/2008 vom 24. März 2010 E. 1.3.2, A-4417/2007 vom 10. März 2010 E. 1.3.2).

2.

2.1 Der Mehrwertsteuer unterliegen unter anderem die im Inland gegen Entgelt erbrachten Dienstleistungen (Art. 5 lit. b aMWSTG), sofern die getätigten Umsätze nicht ausdrücklich von der Steuer ausgenommen sind (Art. 18 aMWSTG). Damit ein steuerbarer Umsatz vorliegt, ist ein Leistungsaustausch erforderlich. Die Annahme eines solchen Leistungsaustausches setzt voraus, dass zwischen Dienstleistung und Entgelt eine innere wirtschaftliche Verknüpfung besteht (BGE 132 II 353 E. 4.1, 126 II 443 E. 6a; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6743/2009 vom 3. Mai 2010 E. 2.2.3, A-659/2007 vom 1. Februar 2010 E. 3.2).

Die Mehrwertsteuer stellt auf wirtschaftliche Vorgänge ab und sie besteuert den wirtschaftlichen Konsum. Die Qualifikation von mehrwertsteuerlichen Vorgängen und namentlich die Beurteilung der Frage, ob eine Gegenleistung in ursächlichem Zusammenhang mit der Leistung steht, hat deshalb in erster Linie nach wirtschaftlichen, tatsächlichen Kriterien zu erfolgen (vgl. zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise Urteile des Bundesgerichts 2C_284/2008 vom 23. September 2008 E. 2.1, 2A.304/2003 vom 14. November 2003 E. 3.6.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5876/2008 vom 24. März 2010 E. 2.4, A-1399/2006 vom 6. Februar 2008 E. 2.4).

2.2 Zu den Steuerausnahmen gehören die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler (Art. 18 Ziff. 18 aMWSTG). Während der Versicherungsvertreter (Versicherungsagent) im Auftrag des Versicherers handelt, tritt der Versicherungsmakler (Versicherungsbroker) im Auftrag des Versicherungsnehmers (Kunden) auf (Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-1559/2006 und A-1560/2006 vom 2. Dezember 2008 E. 3.2.1).

Beim Versicherungsmakler entspricht es regelmässiger Geschäftspraxis, dass der Auftrag des Versicherungsnehmers an diesen nicht auf die einmalige Vermittlung einer bestimmten Versicherung beschränkt wird. Vielmehr kann der Versicherungsmakler beauftragt sein, den Versicherungsschutz seines Mandanten über ein bestimmtes Risiko oder auch dessen ganzes Versicherungsportefeuille laufend zu überwachen. Der Versicherungsmakler bedingt sich seine Vergütung als Courtage von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft aus. Wirtschaftlich stammt die Vergütung dennoch vom Versicherungsnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Höhe der Prämienentschädigung festgelegt wird. Die Courtage wird einerseits für die Vermittlung eines Vertragschlusses zwischen der Versicherung und dem Mandanten des Versicherungsmaklers, andererseits aber auch für die allfällige Verwaltung des Portefeuilles des Versicherungsnehmers bezahlt. Letzteres geschieht seitens der Versicherung in der Erwartung, dass der Versicherungsmakler als Gegenleistung auf eine länger dauernde Bindung seines Mandanten an die Versicherung hinwirken werde (vgl. zum Ganzen BGE 124 III 481 E. 4 mit zahlreichen Hinweisen).

Die ESTV erachtet folgende Tätigkeiten des Versicherungsmaklers als berufsspezifisch: Ermittlung des Versicherungsbedarfs (Analyse der

Risiken, Erarbeitung eines Konzepts zur Risikobewältigung); Definition der Anforderungen an die Versicherungsbedingungen; Ausschreibung und Evaluation der Offerten, Preis- und Leistungsvergleiche; Verhandlung mit Versicherern; Ausarbeitung und Kontrolle der Vertragsdokumente; laufende Überprüfung des Konzepts; Unterstützung bei der Schadenabwicklung; Unterstützung im Zusammenhang mit dem Prämieneinkasso (bezüglich seines Mandanten) (vgl. die Branchenbrochure Nr. 15, Versicherungswesen, vom September 2000, gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2007, Ziff. 2.2.5). Diese Praxis der ESTV zu Art. 18 Ziff. 18 aMWSTG gilt als bundesrechtskonform (Urteil des Bundesgerichts 2C_612/2007 vom 7. April 2008 E. 6.3; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1559/2006 und A-1560/2006 vom 2. Dezember 2008 E. 3.2.2, A-1639/2006 vom 27. Juni 2007 E. 2.2.2).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Art. 18 Ziff. 18 aMWSTG ist für die unechte Steuerbefreiung aber erforderlich, dass die Leistungen im Rahmen der Tätigkeit als Versicherungsmakler resp. -agenten erbracht werden. Vorausgesetzt wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den erbrachten Leistungen und dem Abschluss von Versicherungsverträgen. So hat das Bundesgericht die Leistungen eines von verschiedenen Krankenkassen gegründeten Vereins, welcher für seine Mitglieder bestimmte administrative Dienstleistungen im Bereich der Krankenversicherung erbrachte (z.B. Führung der Dossiers der Versicherten, Zahlungsverkehr, Informatik, Buchhaltung), der Steuer unterworfen. Es begründete dies damit, dass die Erbringung solcher Dienstleistungen zwar durchaus zu den Aufgaben eines Versicherungsagenten gehören könnten. Doch habe der Verein keine Versicherungsverträge vermittelt, und es habe daher an einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen solchen Verträgen und den erbrachten Leistungen gefehlt (Urteil des Bundesgerichts 2C_612/2007 vom 7. April 2008 E. 3.3; bestätigt in einem die PTT-Betriebe betreffenden Urteil 2C_284/2008 vom 23. September 2008 E. 3.4).

Ebenfalls nicht unter Art. 18 Ziff. 18 aMWSTG fällt das Gewinnen oder Zuführen von Kunden. Diese Tätigkeit stellt vielmehr eine Dienstleistung im Bereich der Werbung oder des Überlassens von Informationen dar. Die Entschädigung wird im englischen Sprachgebiet "finder's fee" genannt. Ungeachtet dessen, wie eine solche Entschädigung festgelegt wird, ist sie gemäss Gerichtspraxis mehrwertsteuerlich gleich zu behandeln, wie das Entgelt für andere im Bereich der

Werbung erbrachte Dienstleistungen, wie beispielsweise für Inserate, Fernseh- oder Radiowerbung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1559/2006 und A-1560/2006 vom 2. Dezember 2008 E. 3.2.3; vgl. ferner zum Begriff der "finder's fee" im Zusammenhang mit Art. 18 Ziff. 19 aMWSTG Urteil des Bundesgerichts 2C_686/2007 vom 19. Mai 2008 E. 2.3.1).

2.3 Mit Bezug auf die Beweislastverteilung ergeben sich bei der Mehrwertsteuer als Selbstveranlagungssteuer keine Besonderheiten: Die Steuerbehörde trägt die Beweislast für steuerbegründende und -erhöhende, der Steuerpflichtige für steueraufhebende und -mindernde Tatsachen (Urteil des Bundesgerichts 2A.642/2004 vom 14. Juli 2005 E. 5.4, veröffentlicht in: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 75 S. 495 ff.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1561/2006 vom 5. Januar 2009 E. 2.7).

Nach der im Jahr 2006 revidierten Praxis der ESTV ist das Vorliegen eines Vertrages zwischen Versicherungsmakler und Kunden (Maklervertrag) nicht mehr zwingend erforderlich für den Nachweis einer Steuerausnahme nach Art. 18 Ziff. 18 aMWSTG. (vgl. Praxismitteilung "Behandlung von Formmängeln" vom 31. Oktober 2006, Ziff. 2.9, sowie Art. 45a der Verordnung vom 29. März 2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, aMWSTGV, AS 2000 1347). Ein von der Mehrwertsteuer ausgenommener Maklerumsatz kann durch Rechnungen, Verträge, Gutschriften oder andere Dokumente belegt werden. Die revidierte Praxis ist rückwirkend auf alle am 1. Juli 2006 hängigen Verfahren anwendbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1559/2006 und A-1560/2006 vom 2. Dezember 2008 E. 3.3).

3.

3.1 Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer dafür beweispflichtig, dass der von ihm in den massgeblichen Steuerperioden 3. Quartal 2001 bis 4. Quartal 2004 unbestrittenermassen erzielte Umsatz von Fr. 540'000.-- von der Steuer ausgenommen ist (vgl. E. 2.3 hiavor).

Im Recht liegt ein so genannter "Partner-Vertrag" vom 10. Mai 2001 zwischen der Y._____ und der X._____, nachfolgend als Partner bezeichnet. Der Vertrag wurde nicht vom Beschwerdeführer selbst, sondern von seiner Ehefrau unterschrieben. Diese war gemäss Handelsregisterauszug vom 29. März 2001 als Inhaberin der X._____ eingetragen.

Der "Partner-Vertrag" auferlegt dem Partner die Pflicht, der Y._____ Kunden zur Betreuung und Beratung in Finanz- und Versicherungsbelangen zu vermitteln (Vertragsziffer 2.1). Des Weiteren obliegt dem Partner die Risikoberatung und Betreuung der von ihm erworbenen Kunden (Vertragsziffern 2.5 und 4.2). Als Gegenleistung hat der Partner einen Anspruch auf Ausbezahlung von Provisionen und Courtagen (Vertragsziffer 8). Die eigentliche Kundenbetreuung gegenüber den Versicherungsgesellschaften wird direkt von der Y._____ wahrgenommen, allerdings unter Wahrung der Interessen des Partners (Vertragsziffer 2.2). Für Offerten stellt der Partner den Bedarf auf und sendet die Offertstellung an die Y._____ für die Kontaktherstellung und Offerteinholung (Vertragsziffer 4.2).

Sodann reichte der Beschwerdeführer Vollmachtsurkunden diverser Kunden zu den Akten, aus denen hervorgeht, dass diese die Y._____ damit beauftragen, sie in allen Versicherungsangelegenheiten rechtsgültig zu vertreten. Dieses Befugnis betrifft insbesondere den mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Versicherungsgesellschaften. Die Vollmachtsurkunden enthalten im Übrigen den Hinweis, dass die Kunden von der X._____ betreut werden.

Weiter befinden sich zwei Versicherungsofferten (Kollektiv-Lebensversicherung, Betriebsversicherung) und ein Versicherungsantrag (Kollektivversicherung) bei den Akten. In den Offerten figuriert nur die Y._____ als Berater resp. als Ansprechpartner. Die X._____ resp. der Beschwerdeführer werden darin nirgends erwähnt. Der Antrag zur Aufnahme in die Kollektivversicherung führt die Y._____ auf der ersten Seite im Briefkopf auf, während sich die Unterschrift des Beschwerdeführers in der Funktion als Berater auf der letzten Seite befindet.

3.2 Gestützt auf die eingereichten Unterlagen ergibt sich folgendes Beweisergebnis:

Aus den ins Recht gelegten Akten geht nirgends hervor, dass der Beschwerdeführer im Kerngeschäft des Versicherungsmaklers tätig gewesen wäre, d.h. den Abschluss von Verträgen zwischen Kunden und Versicherungen vermittelt hätte. Sämtliche Dokumente belegen im Gegenteil, dass nicht der Beschwerdeführer, sondern die Y._____ die Kunden gegenüber den Versicherungen vertrat.

Laut "Partner-Vertrag" war es Aufgabe des Beschwerdeführers, der Y._____ Kunden zuzuführen. Darauf, dass der Beschwerdeführer diese Tätigkeit effektiv wahrnahm, deuten zum einen die ins Recht gelegten Vollmachten und zum andern die Versicherungsofferten. Nach dem oben Gesagten (E. 2.2) fällt die Zuführung von Kunden jedoch nicht unter die Steuerbefreiung nach Art. 18 Ziff. 18 aMWSTG, sondern gehört in den Bereich der Information und Werbung. Die daraus erzielten Umsätze sind steuerbar.

Gemäss "Partner-Vertrag" oblag dem Beschwerdeführer des Weiteren die Risikoberatung und die Betreuung der von ihm gewonnenen Kunden. Diese Dienstleistung kann grundsätzlich zu den Aufgaben eines Versicherungsmaklers gehören (vgl. E. 2.2 hiavor). Nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist aber für die Steuerausnahme nach Art. 18 Ziff. 18 aMWSTG unabdingbar, dass die Dienstleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang zu in der Folge abgeschlossenen Versicherungsverträgen steht (vgl. E. 2.2 hiavor). Im vorliegenden Fall muss für die Steuerausnahme daher nachgewiesen werden, dass der Beschwerdeführer die Dienstleistung der Risikoberatung effektiv erbrachte und diese Beratung zu Verträgen führte.

Ganz abgesehen davon, dass der "Partner-Vertrag" nicht vom Beschwerdeführer selbst, sondern von dessen Ehefrau unterzeichnet worden war, reicht dieses Dokument nicht aus, um zu beweisen, dass der Beschwerdeführer die Dienstleistung der Risikoberatung tatsächlich erbracht hätte. Die eingereichten Vollmachten und Versicherungsofferten enthalten keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer Kunden über Risiken informiert hätte. Der Beschwerdeführer nennt auch keine weiteren Beweise für die behauptete Tätigkeit der Risikoberatung (beispielsweise aufbewahrte Korrespondenz, Namen von Kunden, welche die Tätigkeit der Risikoberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht bezeugen könnten). Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Beratungstätigkeit des Beschwerdeführers und konkreten Versicherungsverträgen ist nirgends aktenkundig gemacht.

Damit ist dem Beschwerdeführer der Nachweis misslungen, dass die in den Steuerperioden 3. Quartal 2001 bis 4. Quartal 2004 erzielten Umsätze von insgesamt CHF 540'000.-- aus einer Tätigkeit als Versicherungsmakler im Sinne von Art. 18 Ziff. 18 aMWSTG stammen. Der wiedererwägungsweise erlassene Entscheid der ESTV, wonach

die in der genannten Zeitspanne erzielten Umsätze zu versteuern sind, ist demnach zu bestätigen.

4.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie sich nicht als gegenstandslos erweist. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren, welche auf Fr. 2'500.-- festgesetzt werden, sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Ausgangsgemäss wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 2'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 2'000.-- ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zustellung des Einzahlungsscheins erfolgt mit separater Post.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Charlotte Schoder

Jürg Steiger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: